

# **Gebührenordnung**

**zur Friedhofsordnung des  
Evang.-Luth. Friedhofes in Zirndorf  
Friedhofsgebührenordnung**

# Inhaltsübersicht

## § 1 Allgemeines

## § 2 Gebührenschuldner

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

## § 4 Gebührentarif

1. Grab-Nutzungsrecht
2. Verwaltungsgebühren
3. Unterhaltsgebühren
4. Beseitigung der Grabsteine und -stätte nach Ablauf der Nutzungszeit
5. Gebühr für Gewerbetreibende
6. Genehmigungsgebühr für bauliche Maßnahmen
7. Gebühren für Grabfertigung
8. Sonstige Leistungen
9. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenkammer
10. Stundensatz für besonders beauftragte Dienstleistungen
11. Weitere Sonderleistungen auf Wunsch

## § 5 Sonstige Bestimmungen

## § 6 Schlussbestimmungen

## § 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Über von der Gebührenordnung abweichende Regelungen entscheidet der Friedhofsausschuss.
3. Die Nutzung von Gräbern und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofsträgers können nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung an die Friedhofsverwaltung gegen Gebühr in Anspruch genommen werden.

## § 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der/die AntragstellerIn / AuftraggeberIn verpflichtet.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
3. Der Friedhofsausschuss kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür festgesetzte Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
4. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.
5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 4 Gebührentarif

### 1. Grab-Nutzungsrecht (Gebühren) für jeweils 10 Jahre

1.1. Einfachwahlgrabstätte	630,00 €
1.2. Doppelwahlgrabstätte	1260,00 €
1.3. Dreifachwahlgrabstätte	1.890,00 €
1.4. Vierfachwahlgrabstätte	2.520,00 €
1.5. Urnenwahlgrabstätte	370,00 €
1.6. Urnenkammer (belegbar mit 2 Urnen)	1110,00 €
1.7. Abschlussplatte für die Urnenkammer	160,00 €
1.8. Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage (Urnensonderstelle), einschließlich Kosten der erstmaligen Anlage und Pflege für die Dauer des Grabnutzungsrechtes sowie Schild mit Namen, Geburts- und Sterbedatum.	945,00 €

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei einer Bestattung entspricht der Zahl der Jahre, die auf eine volle Ruhezeit (10 Jahre) fehlen.

## 2. Verwaltungsgebühren

Übertragung des Nutzungsrechts, Verlängerung usw., incl. Ausstellung eines Grabbriefes, Ordnung und Gebührenordnung 45,00 €

## 3. Unterhaltsgebühren (jährlich)

beinhalten beispielsweise Unterhaltung und Sicherung der Wege, Schnee räumen, Pflege der Anlagen, Wasserkosten, Abfallentsorgung, Investitionen usw.

3.1. Einfachwahlgrabstätte	30,00 €
3.2. Doppelwahlgrabstätte	43,00 €
3.3. je weitere Wahlgrabstätte	13,00 €
3.4. Urnenwahlgrabstätte	27,00 €
3.5. Urnenkammer	23,00 €
3.6. Gemeinschaftsgrabanlage	27,00 €

Die Gebühren werden grundsätzlich jährlich erhoben. Zwecks Verwaltungsvereinfachung können sie bis zu 2 Jahre im Voraus erhoben werden.

## 4. Beseitigung der Grabsteine und –stätte nach Ablauf der Nutzungszeit (Wahlleistung) Gesamtabräumung

4.1. Einer Einfachwahlgrabstätte	460,00 €
4.2. Einer Doppelwahlgrabstätte	620,00 €
4.3. Einer Urnenwahlgrabstätte / Urnenkammer	189,00 €
4.4. Einer Grabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage bei Mehrfachwahlgrabstätten erhöht sich die Gebühr entsprechend.	42,00 €

## 5. Gebühr für Gewerbetreibende

Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte zur Zulassung und Durchführung gewerblicher Arbeiten auf dem Evang.-Luth. Friedhof jährlich 75,00 €

## 6. Genehmigungsgebühr für bauliche Maßnahmen

je Genehmigungsvorgang, je Grabstelle 165,00 €

## 7. Gebühren für Grabfertigung

Grabaushub- und Grabschließungsgebühr, Abfuhr der Erde, Formen eines Hügels bezogen auf die jeweilige Bestattung sowie für Ausgrabungen und Umbettungen

7.1. Grabfertigung	
7.1.1. Erdbestattung bei 1,80 m Tiefe	1100,00 €
7.1.2. Erdbestattung bei 2,60 m Tiefe	1420,00 €
7.1.3. Kind bis 5 Jahren 0,80 m Tiefe	535,00 €
7.1.4. Kind bis 10 Jahren 1,10 m Tiefe	745,00 €
7.1.5. Totgeburt 0,80 m Tiefe	189,00 €
7.1.6. Urne 0,80 m Tiefe	92,00 €
7.1.7. Urne in Gemeinschaftsgrabstätte	159,00 €
7.1.8. Urne in Urnenkammer der Urnenwand	46,00 €
7.2. Ausgrabung von Leichen, Leichenresten, Gebeinen	
7.2.1. aus 2,60 m Tiefe	1420,00 €
7.2.2. aus 1,80 m Tiefe	1100,00 €
7.2.3. aus 1,10 m Tiefe	745,00 €
7.3. Wiederbeisetzung einer Leiche und von Leichenresten	
7.3.1. in 2,60 m Tiefe	1.420,00 €
7.3.2. in 1,80 m Tiefe	1100,00 €

7.3.3. in 1,10 m Tiefe	745,00 €
7.4. Wiederbeisetzung von Gebeinen	
7.4.1. in 1,00 m Tiefe (Erwachsene)	745,00 €
7.4.2. in 0,80 m Tiefe (Kinder)	567,00 €
7.5. Urnenausgrabung,	165,00 €
Es können zusätzliche Kosten für die Neufassung der Urne entstehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese bei der Ausgrabung beschädigt wird.	
Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber	nach Aufwand
7.6. Gruft	
7.6.1. Öffnen und Schließen	nach Aufwand
7.6.2. Stellen des Sarges	105,00 €
7.6.3. Räumen	105,00 €
7.6.4. Ausschweifeln	80,00 €
7.6.5. Bauliche Prüfung durch einen Fachmann lt. Rechnung	nach Aufwand
7.7 Zuschlag für Kompressorarbeiten bei Felsen oder gefrorenem Boden, je Arbeitsaufwand pro Stunde	54,00 €

## 8. Sonstige Leistungen

8.1. Aufsicht bei einer Exhumierung	195,00 €
-------------------------------------	----------

## 9. Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenkammer

9.1. Leichenkammer, Aussegnungshalle bis 45 Minuten, Instrumente und Glocke (einschl. Reinigung) bei einer Bestattung auf dem Evang.-Luth. Friedhof	405,00 €
Jede zusätzlich angefangene 45 Minuten Aussegnungshalle	140,00 €
9.2. Benutzung der Aussegnungshalle bis 45 Minuten, Instrumente und Glocke (einschl. Reinigung), ohne Bestattung auf dem Evang.-Luth. Friedhof	284,00 €
Jede zusätzlich angefangene 45 Minuten Aussegnungshalle	140,00 €
9.3. Benutzung der Leichenkammer (Kühlkammer) zur Aufbewahrung je Leiche und angefangenen 24 Stunden	122,00 €
9.4. für jede weitere 24 Stunden	82,00 €
9.5. Aufbewahrung einer Urne	37,00 €
9.6. Aufbahrung kleine Halle	75,00 €
9.7. Aufbahrung große Halle	147,00 €

## 10. Stundensatz für besonders beauftragte Dienstleistungen des Friedhofspersonals

10.1. Stundensatz ohne Maschineneinsatz	48,00 €
10.2. Stundensatz mit Maschineneinsatz	76,00 €

## 11. Weitere Sonderleistungen auf Wunsch

11.1. Abräumen der Kränze, Abfuhr oder Auffüllen der Erde, Einebnung, etc., bezogen auf die jeweilige Bestattung	
Nach Aufwand	48,00 €
11.1.1. Einfachwahlgrabstätte	215,00 €
11.1.2. Doppelwahlgrabstätte	262,00 €
11.1.3. je weitere Wahlgrabstätte	48,00 €
11.1.4. Urnenwahlgrabstätte	56,00 €

11.2. Pflege einer Wahlgrabstätte ohne Belegung und Grabmal, pro Jahr	68,00 €
11.3. Kranz und Blumentransport zum Grab	32,00 €

## **§ 5 Sonstige Bestimmungen**

1. Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für eine Nutzungszeit von 10 Jahren.
2. Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum der Bestattung, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.
3. Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Umtausch ist ausgeschlossen. Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich; auf § 14 der Friedhofsordnung wird hingewiesen. Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom **01. Juli 2023** in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung für den Evang.-Luth. Friedhof Zirndorf außer Kraft.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Zirndorf  
 gez. Markus Kaiser  
 Geschäftsführender Pfarrer